

S A T Z U N G

des

Orts- und Kreisimkervereins Kiel

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Der Verein führt den Namen Orts- und Kreisimkerverein Kiel (KIV-Kiel) und hat seinen Sitz in Kiel. Er umfasst das Gebiet der Stadt Kiel und deren Randgemeinden. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbands Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

§ 3 Zweck und Ziele

Zweck und Aufgabe des KIV-Kiel sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienenzucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Befruchtungen des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- 1) Zusammenfassung der Imker in einem Verband und planmäßige Gestaltung der Bienenhaltung und der Zucht zum Nutzen der Allgemeinheit.
- 2) Beratung und Belehrung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und der Zucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschau.
- 3) Förderung der Zuchtmaßnahmen.
- 4) Förderung des Beobachtungswesens.
- 5) Verbesserung der Bienenweide.
- 6) Förderung des Wanderwesens.
- 7) Schulung und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bienengesundheit.
- 8) Gegenseitige Unterstützung der Imker durch Rat und Tat.

- 9) Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsberatung in imkerlichen Fragen durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
- 10) Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und darf keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Imker und an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht Interessierte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Bestrebungen und Ziele des Vereins und damit die Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein zu unterstützen,
 - b) diese Satzung einzuhalten und die endgültigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder zu befolgen.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vereins und seiner Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.
- 6) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist, bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.
 - b) Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied nach der zweiten Mahnung seinen Jahresbeitrag mit den Abgaben nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.

- c) Mitglieder, die gröblich gegen die Satzung verstoßen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht schädigen, können durch Beschluss einer Versammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Abstimmung hierzu kann nur durch Stimmzettel erfolgen.
- d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist zusammen mit den Abgaben an den Landesverband bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres an den Verein abzuführen.
- 3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Vereinsbeitrag.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist nach außen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

Sie kann durch Stimmzettel oder - auf Wunsch der Mitgliederversammlung - durch Zuruf erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre, ausgenommen der erste Wahlturnus. Alljährlich scheiden in folgender Reihenfolge aus:

nach dem 1. Jahr der Kassenwart und ein Beisitzer,

nach dem 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer,

nach dem 3. Jahr der Vorsitzende und der andere Beisitzer.

Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute für Sonderaufgaben ernennen, wie z. B. für Zuchtwesen, Beobachtung, Bienenweide, Wanderung, Bienengesundheit, Literatur, Honigangelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Die Obleute bilden den erweiterten Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr sollen mindesten vier Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Zur Jahreshauptversammlung erfolgt eine Einladung mit der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin in der Verbandszeitschrift.

Zu den anderen Versammlungen kann in einer dem Vorstand geeignet erscheinenden Weise eingeladen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung sollte ebenfalls mindestens acht Tage vorher erfolgen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindesten 10% der Mitglieder anwesend sind. Anträge, die der Beschlussfassung bedürfen, sind dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, falls die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen las-

sen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind.

- b) Jährliche Wahl einer der beiden Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich.
- c) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung.
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- e) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Obleuten.
- f) Abänderung und Ergänzung der Satzung, hierzu sind zwei Drittel der Stimmen der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 12 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom Kassenwart ein Rechnungsabschluss und ein Kassenbericht anzufertigen. Die Rechnungsprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Prüfung vorzunehmen und darüber eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Auflösung

Nur eine Jahreshauptversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung über die Verwendung des Vermögens, sollte keine Einigung darüber erzielt werden, geht das Vermögen des Vereines an die Gesellschaft der Freunde für Biene und Natur mit Sitz in Bad Segeberg unter Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 08.02.2006 beschlossen und setzt damit die Satzung aus dem Jahre 1953 außer Kraft.

Kiel, den 08.02.2006

1. Vorsitzende


Wilfried Jenß

Stellvertr. 1. Vors.

Schriftführer


Dietrich Stabe

Kassenwart


Stephan Krug